

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Mittwoch, den 21. Dezember 2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderat / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift vom 22. November 2016**

Die Niederschrift über die Sitzung am 22. November 2016 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 22. November 2016 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

**2.
Behandlung von Bauanträgen**

**2.1
Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Es liegen keine Bekanntmachungen vor.

**2.2
Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/12, Gemarkung Pörsnbach, an der Ecke Graf-Toerring-Straße/Hopfenstraße**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1186/12, Gemarkung Pörsnbach, an der Ecke Graf-Toerring-Straße/Hopfenstraße ein Einfamilienhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 20°, Firsthöhe 6,76 m mit Garage und Carport Satteldach ca. 4°, zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es sind bereits Wohnhäuser in der Form E + 1 mit flach geneigten Satteldächern vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Ein Vorbescheid für ein Wohnhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 30°, Wandhöhe 5 m, Firsthöhe 6,69 m, mit zwei Garagen wurde mit Bescheid vom 16.07.2015 vom Landratsamt Pfaffenhofen genehmigt.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch die Garage und den Carport nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass noch keine Hausanschlüsse für Wasser und Kanal im Grundstück liegen. Hierzu hat der Bauherr die erforderlichen Anträge gestellt.

Das anfallende Regenwasser ist soweit wie möglich auf dem Grundstück zu versickern (geplant Sickerschächte). Von den Zufahrten und den Hofflächen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen (Straße) abfließen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen ist vom Landratsamt zu prüfen. Aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandsflächen mit dem Carport an der Südseite (um 18,5 cm) liegt die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme des Nachbarn Fl.Nr. 1186/10, Gemarkung Pörsbach, vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

14 : 0

2.3

Bauantrag zur Errichtung einer Werbetafel/Werbestelle für die Kleintierpraxis vor der Einfahrt zum Grundstück Fl.Nr. 976/1, Gemarkung Pörsbach, Regensburger Straße 14, auf öffentlichem Grund

Die Bauherren beabsichtigen eine Werbetafel/Werbestelle in der Größe 2500 x 700 mm vor der Einfahrt zum Grundstück Fl.Nr. 976/1, Gemarkung Pörsbach, Regensburger Straße 14, für die Kleintierpraxis in der öffentlichen Grünfläche aufzustellen.

Da es sich um eine Werbeanlage über 1 m² Ansichtsfläche handelt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 b) BayBO), ist die Tafel genehmigungspflichtig.

Die Anlage ist auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 968/2, Gemarkung Pörsbach, in einer Grünfläche hinter dem bestehenden Gehweg an der Kreisstraße PAF 33 geplant. Die Zustimmung des Landkreises ist im Verfahren vom Landratsamt Pfaffenhofen einzuholen.

Das Privatgrundstück der Bauherren befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich.

Das gemeindliche Grundstück, auf dem die Werbetafel geplant ist, befindet sich jedoch teilweise im Bebauungsplan Nr. 4 „Westhang“. Hier ist ein Sichtdreieck eingezeichnet, das von jeglicher Bebauung, auch genehmigungsfreier und anzeigefreier Anlagen freizuhalten ist, ausgenommen Einfriedungen und Bepflanzungen. Diese dürfen keine größere Höhe als 1,00 m gemessen von OK Fahrbahn haben. Ausgenommen sind Bäume mit einem Kronenansatz ab 3,00 m.

Die Werbeanlage muss hinter diesem Sichtdreieck (max. 1,5 m vom privaten Grundstück Fl.Nr. 976/1, Gemarkung Pörsbach) zurück bleiben. Sie darf nicht in den Gehweg ragen und ist soweit wie möglich an die private Grundstücksgrenze zu setzen. Sie darf den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen, nicht in grellen leuchtenden Farben ausgeführt werden.

Mit den Bauherren ist eine Vereinbarung zur Überlassung der Fläche abzuschließen. Genaueres hierzu ist aufgrund von personen- und grundstücksbezogenen Angaben im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Die Nachbarunterschriften der Fl.Nrn. 976, Gemarkung Pörsbach, wurden nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch, den 21.12.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

2.4

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 45, Gemarkung Puch, an der Hauptstraße/Bachstraße in Puch

Ein ähnlicher Antrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2016 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, da die Fläche von Seiten des Landratsamtes und der Gemeinde als Außenbereich eingestuft wurde und eine Privilegierung nicht vorlag. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche ausgewiesen.

Nun wurde ein neuer Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 45, Gemarkung Puch, an der Hauptstraße/Bachstraße in Puch eingereicht. Der Bauherr beabsichtigt das geplante Wohnhaus in der Form E + D, Größe ca. 14 x 14 m weiter nach Süden zur Hauptstraße hin und die Doppelgarage mit Flachdach Größe ca. 6 x 8 m mit direkter Zufahrt von der Hauptstraße zu erschließen.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist der vordere Bereich des Grundstücks als Dorfgebiet ausgewiesen.

Nach Ansicht der Verwaltung kann das geplante Vorhaben noch dem Innenbereich zugeordnet werden. Der Innenbereich endet mit dem letzten Gebäude, das zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Die Gebäude Haus-Nr. 40 auf dem Grundstück Fl.Nr. 470/4 und Haus-Nr. 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 45 Gemarkung Puch bilden die Abgrenzung des Innen- zum Außenbereich. Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb dieses Bereiches und stellt einen Lückenschluss dar.

Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 BauGB. Im Innenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Wohngebäude) in die nähere Umgebung (Dorfgebiet) ein.

Das geplante Gebäude muss sich hinsichtlich der Grundfläche, der Wand- und Firsthöhen in die Umgebungsbebauung einfügen. In der Umgebung sind Wohngebäude mit ähnlicher Grundfläche z.B. 11 x 14,5 m, 12 x 15 m sowie deutlich größere Nebengebäude vorhanden.

Sollte das Landratsamt Pfaffenhofen der Ansicht sein, dass die Fläche dem Außenbereich zuzuordnen ist, könnte das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Grundstückssituation (evtl. Verschmelzung) mit den Grundstücken Fl.Nr. 46, 46/1, 46/2, 47, 47/1 und 47/2 der Gemarkung Puch muss privatrechtlich geklärt werden.

Die Erschließung über die Hauptstraße ist gesichert. Die Hausanschlüsse für Wasser und Kanal sind gesondert zu beantragen oder über die bestehenden Leitungen im Grundstück anzuschließen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Mittwoch, den 21.12.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Im Weg Fl.Nr. 48 sind keine Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Erschließung über den Weg wäre nur über eine Sondervereinbarung (Kostentragung, etc.) möglich.

Sollte für die Garagenzufahrt eine Bordsteinabsenkung, Versetzung einer Straßenlampe o.ä. erforderlich werden, so trägt hierfür der Bauherr die Kosten.

Für den Neubau sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese werden durch die Doppelgarage nachgewiesen.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

2.5

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb einer SB Tankstelle und eines SB Waschpark im Gewerbegebiet Pörsbach II

Es wird im Rahmen eines Vorbescheids die Errichtung und Betrieb einer SB Tankstelle und SB Waschpark im Gewerbegebiet Pörsbach II beantragt (im nordöstlichen Bereich der Zufahrtsstraße zum Gebiet).

Im Rahmen des Vorbescheids soll die Zufahrtssituation geklärt werden. Es soll eine schräge Zufahrt im 45°-Winkel aus verkehrstechnischen Gründen errichtet werden (speziell im Schleppkurvenbereich von Lkw's im Bereich der Zufahrt des neuen Gewerbegebiets zum Grundstück). Die Zufahrt soll als Einbahnstraße genutzt werden. Gegenverkehr an dieser Einfahrt ist nicht möglich.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsbach“.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der geplanten Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten.

Die Zufahrtssituation zum Grundstück ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die beantragte Zufahrt soll in einem Teilbereich in der festgesetzten privaten Grünfläche zur Durchgrünung errichtet werden. Innerhalb dieser Grünflächen sind laut Festsetzung des Bebauungsplans private Verkehrsanlagen und Stellplätze zulässig.

Die Zufahrt befindet sich in der Anbauverbotszone und in der Baubeschränkungszone. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Zone erfordert gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG die Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Der Standort der in der Planzeichnung dargestellten Bäume ist laut Festsetzung des Bebauungsplans veränderbar. Die Bäume sind jedoch an anderer Stelle zu pflanzen.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die beantragte Zufahrt entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Innerhalb der privaten Grünfläche als Begleitgrün von Verkehrsflächen sind private Verkehrsanlagen und Stellplätze unzulässig. Laut Lageplan sind in diesem Bereich private Verkehrsanlagen geplant. Dies entspricht nicht dem Bebauungsplan.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Errichtung der Verkehrsanlagen innerhalb der Grünfläche als Begleitgrün von Verkehrsanlagen sind Grundzüge der Planung betroffen. Das gemeindliche Einvernehmen zu dieser Befreiung kann nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilt werden.

Die Erschließung ist nicht gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben wird erteilt.

0 : 14

2.6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1906, Gemarkung Pörnbach, Hofmarkring 11

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1906, Gemarkung Pörnbach, Hofmarkring 11, ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage zu errichten.

Der Baukörper hat ein Ausmaß von 11,12 m x 8,62 m. Es soll in der Bauweise E + 1 mit einer Wandhöhe von 6,20 m, einer Firsthöhe von 7,77 m, Dachform Walmdach mit einer Dachneigung von 22° errichtet werden. An der Süd-Ost- und Nord-West-Seite soll jeweils ein zweigeschossiger Zwerchgiebel, Größe 4,52 m x 0,60 m angebaut werden.

Die GRZ beträgt 0,15, mit Garage und Zufahrt 0,29. Die GFZ beträgt 0,30.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Pörnbach – Östlich der Münchener Straße“ in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Das Vorhaben entspricht in folgenden Punkten nicht dem Bebauungsplan:

- 1) Errichtung eines Zwerchgiebels bei einer geplanten Dachneigung von 22 °
- 2) Breite des Zwerchgiebels ist größer als ein Drittel der Gebäudelänge

Zur Begründung wird vom Planer ausgeführt:

„Das geplante Wohnhaus ist ein standardisiertes Fertighaus mit einer Dachneigung von 22°, diese entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes. Entgegen dem Bebauungsplan sind der Eingang und der Wohn- und Essbereich jeweils mit einem zweigeschossigem Anbau (Zwerchgiebel) geplant, deren Dächer ins Haupthaus eingeschiffert sind.“

Laut Bebauungsplan sind Dachaufbauten erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden bereits Befreiungen bezüglich Dachaufbauten bei einer Dachneigung unter 30° ausgesprochen.

Des Weiteren überschreiten die Zwerchgiebel in ihrer geplanten Ausführung 1/3 der Gebäudelänge. Die Zwerchgiebelbreite ist auch dem Haustyp der Fertigungsfirma und somit dem statischen Konzept geschuldet. Wir bitten deshalb der Befreiung zuzustimmen.“

Es bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gemäß Punkt 6.3 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Pörbach – Östlich der Münchener Straße“ sind Dachaufbauten(Zwerchgiebel, Zwerchhäuser) und Dachgauben erst ab einer Dachneigung größer gleich 30° zulässig.

Im Gebiet wurde bisher einmal einer Befreiung für einen Zwerchgiebel bei einer Dachneigung unter 30° zugestimmt, da er die sonstigen Festsetzungen (max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge und die zulässige Wandhöhe von 6,30 m) eingehalten hat.

Der nun beantragte Zwerchgiebel überschreitet jedoch die max. Breite um 82 cm.

Das beantragte Vorhaben verletzt somit nach Ansicht der Verwaltung einen Grundzug der Planung.

Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt es nicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird erteilt.

14 : 0

2.7.

Antrag auf Vorbescheid über den Abriss des vorhandenen Altbaus Nußbaumstraße 7 (Anbau bleibt stehen) und Neubau eines Einfamilienhauses an gleicher Stelle mit Garage in Puch auf dem Grundstück Fl. Nr. 1695, Gemarkung Puch

Es wird ein Antrag auf Vorbescheid für den Abriss des vorhandenen Altbaus Nußbaumstraße 7 und Neubau eines Einfamilienhauses an gleicher Stelle mit Garage in Puch auf dem Grundstück Fl. Nr. 1695, Gemarkung Puch gestellt.

Im Rahmen der Bauvoranfrage soll geprüft werden, ob der Abriss des vorhandenen Altbaus und der Neubau eines Einfamilienhauses an gleicher Stelle mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1695 der Gemarkung Puch bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Das beantragte Vorhaben kann nach Ansicht der Verwaltung noch dem Innenbereich zugeordnet werden. Der Innenbereich endet mit der letzten Bebauung. Da der Anbau bestehen bleibt, ist dies die letzte Bebauung. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1692, 1693 und 1694 stellen aufgrund ihrer geringen Größe eine Baulücke zur Langenbrucker Straße 4 dar. Demnach ist § 34 Abs. 1 BauGB anzuwenden. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (Wohngebäude in der beantragten Größe) in die nähere Umgebung ein. Die Gebäude in der unmittelbaren Nähe sind gleich oder größer.

Sollte das Landratsamt Pfaffenhofen der Ansicht sein, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, wäre es nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig. Es beeinträchtigt keine öffentlichen Belange, insbesondere widerspricht es nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD dargestellt.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wird durch die Errichtung der Garage nachgewiesen.

Die erforderlichen Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Auf die unmittelbar angrenzende Kreisstraße wird hingewiesen. Der Landkreis ist im Verfahren zu beteiligen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

3.

Bebauungsplan Nr. 11 „Rosenstraße II“, 5. Änderung

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans lag von 14.11.2016 bis 14.12.2016 öffentlich aus.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Landratsamt Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 08.12.2016

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung, Stellungnahme vom 06.12.2016

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Erläuterung:

Gemäß Planzeichnung wird der Bauraum deutlich erweitert. Aus ortsplanerischer Sicht bilden die betroffenen Parzellen 5 a und 5 b eine gemeinsame Struktur mit den nordwestlich liegenden Gebäuden (siehe Bebauungsplan Rosenstraße II – 3. Änderung). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Fachstelle weist darauf hin, dass dieser Bauraum von

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

den westlich benachbarten Bauräumen deutlich in seiner Größe abweicht und damit eine Form der Ungleichbehandlung betrieben wird. Dies ist städtebaulich noch nicht nachvollziehbar begründet. Es wird daher angeregt, die städtebauliche Anforderlichkeit der Bebauungsplanänderung bezüglich der beiden Parzellen u. a. im Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur genauer zu erläutern und dies in der Begründung redaktionell zu ergänzen.

Abwägung

Das Baugebiet ist bereits weitgehend bebaut.

Die Änderung wurde bedarfsorientiert für die noch unbebaute Parzelle 5 veranlasst.

Grundsätzlich steht die Gemeinde Pörsnbach der Nachfrage zu Nachverdichtungsmaßnahmen offen gegenüber, d.h. auch künftig sind bei Bedarf weitere, verträgliche Nachverdichtungen möglich.

Die nun zulässige Bebauung fügt sich in Bezug auf die überbaubare Grundstücksfläche in die umgebende Bebauung ein, die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,35 ist weiterhin gültig.

Beschluss:

Die o.g. Abwägung ist in der Begründung redaktionell zu ergänzen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14 : 0

Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege, Stellungnahme vom 17.11.2016 (

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Bebauungsplanänderung.

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Rosenstraße II“ mit Begründung (in der Fassung vom 21.12.2016) als Satzung.

14 : 0

4.

Wasserversorgung Pörsnbach

Vergabe der Arbeiten zum Bau der Wasserleitung im Gewerbegebiet Pörsnbach II

Die Arbeiten zum Bau der Wasserleitung im neuen Gewerbegebiet wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 16 Firmen um ein Angebot gebeten. Zum Submissionstermin lagen sechs Angebote vor. Wegen Fehlen der im Leistungsverzeichnis geforderten DVGW-Bescheinigung nach GW 301 mussten drei Firmen ausgeschlossen werden. Das wirtschaftlichste Angebot liegt nun von der Firma Helmut Seel Bau-GmbH mit 43.993,35 € vor.

Beschluss:

Die Arbeiten zum Bau der Wasserleitung im Gewerbegebiet Pörsnbach II werden an die Firma Helmut Seel Bau-GmbH zum Angebotspreis von 43.993,35 € vergeben.

14 : 0

**5.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert, dass die Arbeiten zur Erneuerung der Schächte der Abwasserleitung entlang des Gewerbegebietes bis zur Kläranlage begonnen wurden. Die Arbeiten sind soweit abgeschlossen, dass die Fahrbahn als Tragdeckschicht hergestellt ist. Im Frühjahr wird die obere Schicht abgefräst und es wird eine neue Feinschicht aufgebracht. Die Verklinkerung erfolgt erst im Jahr 2017, wenn es die Witterung erlaubt.

Bürgermeister Bergwinkel gibt bekannt, dass die Bürgerversammlung am 7. Februar 2017 im Dorfheim Puch stattfindet.

**6.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

**7.
Jahresrückblick des Bürgermeisters**

Mit einer kurzen Rede geht Bürgermeister Bergwinkel auf die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2016 ein. Er erläutert den Sachstand bei den wesentlichen Investitionsmaßnahmen und zeigt auf was inzwischen erledigt werden konnte. Besonders erwähnt er, dass die beiden Feuerwehren Pörsnbach und Puch hervorragend zusammenarbeiten und sich ergänzen. Hier spricht er ein besonderes Kompliment an die Kommandanten und die Mannschaften aus. Des Weiteren bedankt er sich besonders bei den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, bei den Mitarbeitern in den gemeindlichen Einrichtungen im Kindergarten, Bauhof und Wertstoffhof. Ein besonderer Dank gilt auch der Presse für die sachliche und umfassende Berichterstattung. Abschließend bedankt sich Bürgermeister Bergwinkel bei den Gemeinderatsmitgliedern für die sachliche und konstruktive Diskussion und Zusammenarbeit in den Sitzungen. Besonderer Dank gilt 2. Bürgermeister Ludwig Mayr, der immer wieder Termine vertretungsweise übernimmt. Er wünscht allen Anwesenden besinnliche Weihnachtstage und für 2017 alles Gute.

2. Bürgermeister Ludwig Mayr erwidert den Dank an Bürgermeister Bergwinkel und wünscht seinerseits frohe Festtage und alles Gute für 2017.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Mittwoch, den 21.12.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister